



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

VSE Verteilnetz GmbH
Saarbrücken

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	8
4	Durchführung der Prüfung	10
4.1	Gegenstand der Prüfung	10
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	10
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	12
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	12
5.2	Jahresabschluss	12
5.3	Lagebericht	12
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	13
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
7	Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	16
8	Schlussbemerkungen	17

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht	1
Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Anhang Lagebericht	
Tätigkeitsabschlüsse	2
Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG Tätigkeitsabschlüsse für energiespezifische Dienstleistungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG	
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 24. November 2025 der

VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken,

– im Folgenden auch kurz „VSE Verteilnetz“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu prüfen.

Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Festlegung der Regulierungskammer für das Saarland „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (Elektrizität)“ (Az. RegK-S/FL6bVIEnWG/Strom) erfolgt gesondert. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns am 6. Januar 2026 mit einer nachgelagerten gesonderten Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Festlegung Strom beauftragt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VSE Verteilnetz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie den als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die

von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Saarbrücken, den 20. Februar 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jeromin
Wirtschaftsprüfer

gez. Heintz
Wirtschaftsprüfer

“

3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Spätestens seit der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist die hohe Bedeutung eines resilienten Energiesystems deutlich geworden. Sicherheits- und geopolitische Herausforderungen, die neuen geoökonomischen Realitäten, der zunehmend fortschreitende Klimawandel und Anpassungen des Regulierungsrahmens haben hierbei auch unmittelbar Auswirkungen das Geschäft der VSE Verteilnetz.
- Im Geschäftsjahr 2025 belaufen sich die Umsatzerlöse auf insgesamt EUR 181,7 Mio (i. Vj. EUR 174,1 Mio). Grund für den Anstieg sind im Wesentlichen die im Vergleich zum Vorjahr höheren Netznutzungsentgelte, die v. a. auf in der Preiskalkulation für 2025 berücksichtigte gestiegene vorgelagerte Netzkosten (2024 und 2025 erfolgte kein Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzbetreiber-Entgelten) und investitionsbedingt höhere Kapitalkosten zurückzuführen sind, sowie aus der Weiterverrechnung diverser Projekte bzw. sonstiger Dienstleistungen resultierende Erlöse.
- In Summe hat sich die Gesamtleistung (Summe der Umsatzerlöse, Bestandsveränderung und aktivierten Eigenleistung) um rd. EUR 11,5 Mio erhöht. Die höhere Gesamtleistung im Vergleich zum Vorjahr wird jedoch zu einem Großteil von den Mehrkosten für bezogene Leistungen – im Wesentlichen für notwendige betriebsnotwendige Sanierungen und technischen Betrieb zur Aufrechterhaltung des Stromnetzes – aufgezehrt.
- Das Ergebnis vor Verlustübernahme beläuft sich auf EUR -1,7 Mio (i. Vj. vor Gewinnabführung EUR 7,9 Mio). Hintergrund der Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Vorjahr sind – neben den zuvor erläuterten Effekten im Bereich der Bruttomarge – sowohl aus erhöhten Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sowie sonstige Mehrkosten für bezogene Leistungen, v. a. die erhöhten Betriebskosten der Stromnetze. Das Ergebnis vor Verlustübernahme liegt unter dem prognostizierten Ergebnis von ursprünglich EUR 4,6 Mio.
- Infolge eines gesunkenen Absatzes und einer Reduktion der Lastspitzen sowohl der Industriekunden als auch der Weiterverteiler-Kunden im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet die Gesellschaft einen Rückgang der durch das Netz der VSE Verteilnetz GmbH durchgeleiteten Mengen. Insgesamt betrug die Durchleitung 2.695 GWh (i. Vj. 3.021 GWh). Nach Abzug von Netzverlusten u. ä. verbleibt eine an die Industriekunden und Weiterverteiler weiter verrechenbare Netznutzungsmenge von 2.668 GWh (i. Vj. 2.992 GWh).
- Analog zu der geringeren Durchleitungsmenge ist auch der rechnerische Saldo aus Netzbezug und Rückspeisung in den der VSE Verteilnetz GmbH vorgelagerten Stromnetzen insgesamt auf 1.758 GWh (2.179 GWh) gesunken, während sich die Kraftwerkseinspeisung und die Einspeisung regenerativer Energien in Summe von 842 GWh im Vorjahr auf 938 GWh erhöht hat.
- Der Materialaufwand hat sich in Summe um rd. EUR 18,1 Mio im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Kostenerhöhend wirkten hierbei insb. die gestiegenen Aufwendungen für das vorgelagerte Netz und bezogene Leistungen zur Instandhaltung der Stromnetze.
- Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Finanzclearing der VSE-Gruppe einbezogen; die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war jederzeit sichergestellt.

- Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt EUR 26,0 Mio (i. Vj. EUR 22,8 Mio). Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf EUR -23,6 Mio (i. Vj. EUR -18,6 Mio). Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit sind Mittel in Höhe von EUR -7,9 Mio abgefließen (i. Vj. EUR -7,0 Mio). Insgesamt ergibt sich am Bilanzstichtag ein Finanzmittelbestand von EUR 15,0 Mio (i. Vj. EUR 20,5 Mio). Davon entfallen EUR 15,0 Mio auf das Finanzclearing und TEUR 41 auf das Guthaben bei Kreditinstituten.
- Die Bilanzsumme beträgt EUR 184,9 Mio (i. Vj. EUR 147,3 Mio). Dabei steigt das Anlagevermögen aufgrund der die Abschreibungen übersteigenden Investitionen in die Stromverteilnetze und die immateriellen Vermögensgegenstände um EUR 33,7 Mio. Während die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gestiegen sind, sind die Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Vorjahresvergleich deutlich zurückgegangen (2025: EUR 23,7 Mio; 2024: EUR 33,6 Mio). Hierbei betreffen EUR 15,0 Mio (i. Vj. EUR 20,5 Mio) das investitionsbedingt um rd. EUR 5,5 Mio abgeschmolzene konzerninterne Cash Pooling mit der Gesellschafterin. Weitere EUR 1,2 Mio entfallen auf die zum Bilanzstichtag bilanzierte Forderung aus dem Verlustausgleich mit der VSE Aktiengesellschaft. Auf der Passivseite haben sich die Rückstellungen im Wesentlichen wegen deutlich gestiegener Rückstellungen für netzbezogene Verpflichtungen und für ausstehende Eingangsrechnungen um EUR 25,9 Mio erhöht. Die Verbindlichkeiten haben sich stichtagsbedingt nur leicht um EUR 2,5 Mio erhöht, während die vereinnahmten Baukostenzuschüsse im passiven Rechnungsabgrenzungsposten um rd. EUR 9,2 Mio gestiegen sind.
- Die Eigenkapitalquote beträgt 28,7 % (i. Vj. 36,0 %).
- Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe und in das Risikofrüherkennungssystem der E.ON SE, Essen, einbezogen. Wesentliche Risiken ergeben sich für die Gesellschaft nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter aus dem gesetzgeberischen und regulatorischen Umfeld. Dies sind vor allem Risiken aus der ab 2009 begonnenen Anreizregulierung. Auch die Auswirkungen der Energiewende und des verstärkten Ausbaus der regenerativen Energien werden künftig eine erhöhte Aufmerksamkeit der Gesellschaft erfordern. Für die 5. Regulierungsperiode (Strom ab 2029) werden derzeit Rahmen, Methoden und Einzelfestlegungen entwickelt. Weitere Risiken ergeben sich vor allem aus Ausfall- und Liquiditätsrisiken, aus der Entwicklung des Zinsniveaus und sich verändernde biometrische Daten sowie eine inhomogene Zusammensetzung der Anwärterstruktur im Bereich der Pensionsrückstellungen.
- Nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden.
- Aufgrund des erforderlichen Netzausbaus rechnen die gesetzlichen Vertreter für das Geschäftsjahr 2026 mit hohen Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen sowie hohen Investitionen in ihre Stromnetze. Aufgrund der aktuell noch ausstehenden Anhörung zur Bescheidung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze im Rahmen des Antragsverfahrens zur 4. Regulierungsperiode sind Abweichungen zu den Annahmen der Prognose der Gesellschaft möglich. Insgesamt planen die gesetzlichen Vertreter für das Geschäftsjahr 2026 ein positives Ergebnis vor Gewinnabführung in der Größenordnung von EUR 2,0 Mio.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf Anlage 3.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG der VSE Verteilnetz GmbH für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie der internen Kontrollen

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Pensionsrückstellungen
- Genauigkeit der Umsatzerlöse insbesondere der Netznutzungsentgelte sowohl aus unterjährigen Abrechnungen als auch aus der Verbrauchsabgrenzung zum Stichtag und der korrespondierenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Genauigkeit des Materialaufwands aus Energiebezug und der korrespondierenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen für energiewirtschaftliche Sachverhalte

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Nutzung der Ergebnisse aus versicherungsmathematischen Gutachten unabhängiger Sachverständiger bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensionen, Deputate, Altersteilzeitvereinbarungen, Vorruhestandsregelungen und Jubiläumszuwendungen

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Der gemäß § 6b Abs. 5 EnWG durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG liegt der IDW Prüfungsstandard „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021))“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten September 2025 bis Februar 2026 bis zum 20. Februar 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. § 6b Abs. 2 EnWG, wonach die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB oder § 311 HGB gesondert auszuweisen und insbesondere die Leistung und Gegenleistung anzugeben sind, wurde beachtet.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen für das Unterlassen der Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da der für die Befreiung erforderliche Konzernabschluss des Mutterunternehmens noch nicht vorlag.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften. § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG wurde beachtet.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei den folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde im Berichtsjahr wie im Vorjahr ausschließlich planmäßig abgeschrieben. Für Zugänge seit 1. Januar 2010 wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode verwendet. Die hierbei von der Gesellschaft zugrunde gelegten Nutzungsdauern betragen für die technischen Anlagen grundsätzlich 20 Jahre, für das Stromnetz 35 Jahre, für Gebäude 33 Jahre und für Betriebs- und Geschäftsausstattung zehn Jahre.

Forderungen und Umsatzerlöse

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung der VSE Verteilnetz GmbH in den Konzernabschluss der E.ON SE, Essen, und der damit verbundenen zeitlichen Vorverlagerung der Aufstellung des Jahresabschlusses (sog. Fast-Close-Abschluss) mussten insbesondere die Umsatzerlöse aus Netzentgelten vor allem für den Monat Dezember teilweise im Rahmen von Schätzverfahren ermittelt werden. Dabei werden die Werte auf Basis der zuletzt abgerechneten monatlichen Verbrauchswerte geschätzt. Dieser Verbrauch wird bei Bedarf auf die Witterungsverhältnisse und besonderen Gegebenheiten des Abrechnungsmonats Dezember angepasst.

Rückstellungen für Pensionen

Für die Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected unit credit method i. S. d. IAS 19) vorgenommen. Dabei sind Lohn- und Gehaltssteigerungen mit 2,95 % p. a. (i. Vj. 2,95 %) sowie die jährliche allgemeine Rentenanpassung mit 2,20 % (i. Vj. 2,20 %) entsprechend berücksichtigt. Für die Abzinsung der Pensionsrückstellungen wird gemäß § 253 HGB der Durchschnittszins der letzten zehn Jahre verwendet. Entsprechend beläuft sich der zugrunde gelegte Rechnungszinssatz für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen auf 2,06 % (i. Vj. 1,90 %); es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der negative Unterschiedsbetrag zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum Sieben-Jahres-Durchschnitts-Zinssatz von 2,22 % (i. Vj. 1,97 %) beträgt (inkl. Deputate) EUR 1,4 Mio (i. Vj. EUR 0,6 Mio). Die Pensionsrückstellungen

umfassen neben den vertraglichen zugesagten Barbezügen Rückstellungen für Deputatverpflichtungen.

Contractual Trust Arrangement (CTA)

Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements (CTA) wurde zum 22. Dezember 2015 zwischen der Gesellschaft als Treugeberin und dem Helaba Pensions Trust e.V. als Treuhänderin ein Treuhandvertrag geschlossen. Zweck des Vertrages ist die Unterlegung von Versorgungszusagen gegenüber Versorgungsberechtigten im Sicherungsfall, der Unterlegung von dort ggf. aufgeführten Wertguthaben sowie der Anerkennung des Treuhandvermögens als saldierungsfähiges Vermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 HGB.

Zum 31. Dezember 2025 valuiert das Treuhandvermögen mit EUR 63,7 Mio (i. Vj. EUR 64,3 Mio). Da dieses Treuhandvermögen Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 HGB darstellt, erfolgt zwingend eine Saldierung mit den Pensionsverpflichtungen. Nach Saldierung verbleibt zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von EUR 2,8 Mio (i. Vj. EUR 4,0 Mio).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen mit EUR 3,8 Mio (i. Vj. EUR 3,7 Mio) den Personalbereich (insbesondere Altersteilzeitverträge) und mit EUR 79,3 Mio (i. Vj. EUR 52,2 Mio) übrige Rückstellungen, im Wesentlichen für Regulierungskonto Strom (Mehrerlösabschöpfung), ausstehende Rechnungen sowie Entfernungsverpflichtungen.

Die Gesellschaft ermittelt die Verpflichtungen für Mehrerlösabschöpfung auf Basis der im Rahmen der Anreizregulierung festgelegten Erlösobergrenzen sowie der auf dem Regulierungskonto erfassten Abweichungen zwischen genehmigten und tatsächlich erzielten Erlösen. Die Bewertung berücksichtigt die annuitätische Verteilung der maßgeblichen Regulierungskontosalden über drei Jahre sowie zusätzliche Abgrenzungen aus Plan-Ist-Abweichungen, die aufgrund zeitverzögerter regulatorischer Bescheidungen entstehen können. Die Rückstellungsbildung beruht damit auf unternehmensseitigen Schätzungen zu Mengenentwicklungen, Kostenpositionen und der voraussichtlichen zeitlichen Verteilung der regulatorischen Anrechnung.

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahme mit Auswirkung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses der Gesellschaft wurde durchgeführt:

Steuerumlage

Von der ertragsteuerlichen Organträgerin VSE AG wurde der Gesellschaft im Unterschied zum Vorjahr erstmalig eine Steuerumlage für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. EUR 0,5 Mio in Rechnung gestellt.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft hat die den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 berührenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Ermessensspielräume bestehen bei den Schätzverfahren hinsichtlich der Umsatzerlöse und der Forderungen und der sonstigen Rückstellung für Mehrerlösabschöpfungen.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und der sachverhaltsgestaltenden Maßnahme sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG hat die Gesellschaft in der internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zu führen und für ihren Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen.

Die Prüfung der Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG haben wir geprüft, ob getrennte Konten vorhanden sind, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und ob der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

Darüber hinaus haben wir geprüft, ob der Tätigkeitsabschluss nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG aufgestellt wurde und ob die in § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG geforderten ergänzenden Angaben gemacht wurden. Dabei haben wir die betreffenden Anforderungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Rechnungslegung nach § 6b und § 28k Energiewirtschaftsgesetz sowie § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz“ (IDW RS EFA 1) berücksichtigt.

Die Gesellschaft ordnet energiespezifische Dienstleistungen, die sie gegenüber dem Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, dem jeweils korrespondierenden Tätigkeitsbereich zu und stellt für diesen Tätigkeitsbereich einen Tätigkeitsabschluss auf, der die betroffenen energiespezifischen Dienstleistungen umfasst.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Saarbrücken, den 20. Februar 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Jeromin
20.02.2026
Jeromin
Wirtschaftsprüfer



Tim Oliver Heintz
20.02.2026
Heintz
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025

und Lagebericht

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Lagebericht

Bilanz der VSE Verteilnetz GmbH

in T€	31.12.2025	31.12.2024
Anlagevermögen	128.866	95.175
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.540	2.763
Sachanlagen	126.305	92.388
Finanzanlagen	21	24
Umlaufvermögen	56.013	52.162
Vorräte	2.708	3.077
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	53.264	49.055
Flüssige Mittel	41	30
Aktiva	184.879	147.337
Eigenkapital	52.985	52.985
Gezeichnetes Kapital	30	30
Kapitalrücklage	52.955	52.955
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-	-
Sonderposten mit Rücklageanteil	237	244
Rückstellungen	85.903	60.002
Verbindlichkeiten	33.402	30.932
Rechnungsabgrenzungsposten	12.352	3.174
Passiva	184.879	147.337

Gewinn- und Verlustrechnung der VSE Verteilnetz GmbH

in T€	2025	2024
Umsatzerlöse	181.671	174.110
Bestandsveränderungen	-383	9
Andere aktivierte Eigenleistungen	6.288	1.978
Sonstige betriebliche Erträge	1.693	992
Materialaufwand	-151.512	-133.440
Personalaufwand	-18.136	-16.730
Abschreibungen	-6.553	-7.156
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.404	-16.069
Finanzergebnis	3.451	4.354
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-540	-
Ergebnis nach Steuern	-1.425	8.048
Sonstige Steuern	-272	-105
Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeführter Gewinn	-	-7.943
Erträge aus Verlustübernahme	1.697	-
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-	-

Anhang der VSE Verteilnetz GmbH

Allgemeine Grundlagen

Die VSE Verteilnetz GmbH mit Sitz in Saarbrücken wird beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nummer HRB 16457 im Handelsregister geführt.

Alleinige Gesellschafterin der VSE Verteilnetz GmbH ist die VSE Aktiengesellschaft, mit Sitz in Saarbrücken.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem GmbH-Gesetz (GmbHG) sowie des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufgestellt.

Die VSE Verteilnetz GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss wird in Euro (€) aufgestellt, die Beträge werden in Tausend Euro (T€) angegeben. Abgerundete Beträge kleiner 1 T€ werden dabei mit 0 T€ und Nullwerte mit – T€ angegeben.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung zu verbessern, werden einzelne Posten gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die VSE Verteilnetz GmbH betreibt Energieversorgungsnetze gemäß § 3 Nr. 37 EnWG und fällt damit unter § 6b EnWG. Die VSE Verteilnetz GmbH wird in den Konzernabschluss der E.ON SE, Essen (HRB 28196), einbezogen.

Die E.ON SE, Essen, ist das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden nach § 325 HGB im Unternehmensregister bekannt gemacht.

Die E.ON SE stellt den Konzernabschluss entsprechend § 315e HGB nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften auf, wie sie von der Europäischen Kommission für die Anwendung in der Europäischen Union übernommen wurden (IFRS).

Zwischen der VSE Verteilnetz GmbH und der VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken (HRB 4145), als herrschende Gesellschafterin besteht, wie im Vorjahr, ein Ergebnisabführungsvertrag.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und bei zeitlich begrenzter Nutzung planmäßig linear abgeschrieben.

Für Sachanlagen, die vor dem 1. Januar 2010 vorhanden waren und degressiv abgeschrieben wurden, wurde das Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB ausgeübt und die degressive Abschreibung fortgeführt. Zugänge ab dem Geschäftsjahr 2010 werden ausschließlich linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen enthalten neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen im Wesentlichen die folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3-5 Jahre
Gebäude	33 Jahre
Stromnetze	35 Jahre
Verteilungsanlagen	20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	20 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre

Abnutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 € und bis zu 800 € werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben. Abnutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 250 € nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr voll aufwandswirksam berücksichtigt.

Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung aufgrund technischer bzw. wirtschaftlicher Gründe.

Geleistete Anzahlungen sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt. Verzinliche Ausleihungen werden mit ihren Nennwerten bilanziert.

Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt im Einklang mit § 240 Abs. 4 HGB mittels des Durchschnittskostenverfahrens. Die Herstellungskosten unfertiger Leistungen enthalten neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens. Der Grundsatz der verlustfreien Bewertung wird berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihren Nennbeträgen abzüglich angemessener Wertberichtigungen bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt. Das allgemeine Ausfallrisiko wird durch pauschale Abschläge berücksichtigt. Der Ausweis der Forderungen gegen verbundene Unternehmen erfolgt grundsätzlich unsaldiert.

Forderungen für noch nicht in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen werden mittels anerkannter Schätzverfahren, kunden- bzw. abnahmestellenbezogen, zum Bilanzstichtag abgegrenzt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Die Angabe der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft bei der Organträgerin VSE AG.

Zur Erfüllung von **Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung** sowie aus Altersteilzeitguthaben der Mitarbeiter sind entsprechende Mittel in Fondsanteilen angelegt. Die Fondsanteile werden von der Helaba Pension Trust e.V., Frankfurt am Main, treuhänderisch für die VSE Verteilnetz GmbH verwaltet.

Die **Bewertung des Deckungsvermögens** erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Die betreffenden Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung sowie aus Altersteilzeitguthaben und sind dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen. Sie sind gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen zu verrechnen. Entsprechend wird mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus Zinseffekten und aus dem zu verrechnenden Vermögen verfahren. Der sich ergebende Verpflichtungsüberhang wird unter den Rückstellungen erfasst.

Passiva

Das **gezeichnete Kapital** wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Neubildung von **Sonderposten mit Rücklageanteil** ist ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr zulässig. Für die vor diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Sonderposten wurde das Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB in Anspruch genommen. Die Auflösung erfolgt zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften ausreichend Rechnung und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer originären Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wird, abgezinst.

Die Bewertung der **Pensionen und pensionsähnlichen Verpflichtungen** erfolgt nach dem international anerkannten Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode). Nach diesem Verfahren errechnet sich die Höhe der Pensionsverpflichtungen aus der zum Bilanzstichtag erdienten Anwartschaft unter Berücksichtigung eines Gehalts-/Karrieretrends und einer Rentendynamik. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen sowie der Deputate, die Altersversorgungscharakter haben, wird der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

Die Bewertung der vergleichbar langfristig fälligen **sonstigen Rückstellungen** erfolgt ebenfalls nach dem international anerkannten Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) unter

Berücksichtigung eines Gehalts-/Karrieretrends. Zur Diskontierung der Jubiläumsverpflichtungen sowie der Verpflichtungen aus dem Übergangsgeld wird der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzins der vergangenen sieben Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

Zur Abzinsung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen sowie aus Vorruhestandsvereinbarungen werden den Restlaufzeiten entsprechende durchschnittliche Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre zugrunde gelegt. Der für diese Durationen maßgebliche Zins wurde mittels linearer Interpolation aus den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen abgeleitet.

Den versicherungsmathematischen Rückstellungsberechnungen liegen als Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G von K. Heubeck zugrunde. Als Bewertungsendalter werden grundsätzlich die frühestmöglichen Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 herangezogen. Des Weiteren werden branchenübliche Fluktuationswahrscheinlichkeiten verwendet.

Der Rückstellungsbewertung liegen folgende Annahmen zugrunde:

	31.12.2025	31.12.2024
Gehalts-/Karrieretrend	2,95 % p.a.	2,95 % p.a.
Rentendynamik - andere Anspruchsberechtigte, die nicht einer vereinbarten Garantieanpassung unterliegen	2,20 % p.a.	2,20 % p.a.
Dynamik der Deputatsleistung	2,20 % p.a.	2,20 % p.a.
Rechnungszins Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2,06 % p.a.	1,90 % p.a.
Rechnungszins Jubiläums-, Übergangsgeldverpflichtungen	2,22 % p.a.	1,97 % p.a.
Rechnungszins Altersteilzeitverpflichtungen	1,83 % p.a.	1,49 % p.a.
Rechnungszins Vorruhestandsverpflichtungen	1,84 % p.a.	1,49 % p.a.

Zur Abzinsung der sonstigen Rückstellungen werden den Restlaufzeiten entsprechende durchschnittliche Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten für noch nicht in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen werden mittels anerkannter Schätzverfahren zum Bilanzstichtag abgegrenzt.

Als passiver **Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die als Rechnungsabgrenzungsposten passivierten Baukostenzuschüsse werden über einen Zeitraum von 20 Jahren zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Verfahren zur Abrechnung/Abgrenzung der Netznutzung

Die Kunden der VSE Verteilnetz lassen sich in die beiden Kundengruppen Sondervertragskunden und Weiterverteiler unterteilen. Für beide Gruppen erfolgt die monatliche Abrechnung der Netznutzung auf Grundlage gemessener Werte jeweils im Folgemonat. Zum Bilanzstichtag kommt aufgrund der frühzeitigen Aufstellung des Jahresabschlusses insbesondere für den Monat Dezember ein Abgrenzungsverfahren zur

Anwendung. Dabei werden die Werte auf Basis der zuletzt abgerechneten monatlichen Verbrauchswerte geschätzt. Dieser Verbrauch wird bei Bedarf auf die Witterungsverhältnisse und besonderen Gegebenheiten des Abrechnungsmonats Dezember angepasst.

Die auf das Geschäftsjahr bezogene Durchleitungsmenge wird anhand von Energiebilanzen (Daten aus Netzeinspeisung, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Ausspeisungen) auf Plausibilität geprüft.

Erläuterung zur Bilanz

Anlagevermögen

Die in der Bilanz zusammengefasst ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr werden in einer gesonderten Aufstellung – Entwicklung des Anlagevermögens – dargestellt. Sie ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Die sonstigen Ausleihungen betreffen ausschließlich Arbeitgeberdarlehen.

Umlaufvermögen

Vorräte

in T€	31.12.2025	31.12.2024
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	88	74
Unfertige Leistungen	2.620	3.003
	2.708	3.077

Bei den Vorräten handelt es sich im Wesentlichen um unfertige Leistungen, die vor allem Weiterverrechnungsprojekte an Dritte betreffen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in T€	31.12.2025		31.12.2024	
	Gesamt- betrag	davon > 1 Jahr	Gesamt- betrag	davon > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.509	-	13.617	-
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	23.675	-	33.631	-
<i>davon gegen die Gesellschafterin</i>	17.163	-	22.183	-
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	551	-	1.414	-
<i>davon aus Verlustübernahme</i>	1.157	-	-	-
<i>davon gegen übrige verbundene Unternehmen</i>	6.512	-	11.448	-
Sonstige Vermögensgegenstände	3.080	-	1.807	-
	53.264	-	49.055	-

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit 15.026 T€ (Vorjahr 20.531 T€) das konzerninterne Cash-Pooling mit der VSE Aktiengesellschaft.

Des Weiteren umfasst diese Position eine Forderung gegenüber der Gesellschafterin VSE Aktiengesellschaft in Höhe von 1.697 T€ über die Verlustübernahme des aktuellen Geschäftsjahres, die mit der Steuerumlage in Höhe von 540 T€ saldiert wurde (im Vorjahr Verbindlichkeit aus Ergebnisabführung: 7.943 T€).

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forderungen an Steuergläubiger 1.630 T€ (Vorjahr 1.056 T€), Forderungen gegen Versicherungsunternehmen 545 T€ (Vorjahr 16 T€) und Forderungen aus geleisteten Anzahlungen 593 T€ (Vorjahr 408 T€).

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel bestehen ausschließlich aus Guthaben bei Kreditinstituten.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt 30.000,00 Euro, wobei VSE AG 100% der Anteile hält.

Das **Stammkapital** ist voll eingezahlt.

Im Rahmen des Contractual Trust Arrangements (CTA), d.h. der externen Finanzierung von Teilen der betrieblichen Altersversorgung, erfolgte im Jahr 2015 eine Kapitalerhöhung seitens der Muttergesellschaft (VSE AG) in Höhe von 3.084 T€. In 2020 erfolgte im Rahmen der Teilbetriebsausgliederung eine weitere Kapitalerhöhung seitens VSE AG in Höhe von 49.871 T€. Die Kapitalrücklage ist gemäß § 272 Abs. 2 HGB gebildet und beläuft sich in Summe auf 52.955 T€.

Ein **abführungsgesperrter Betrag** gemäß § 268 Abs. 8 HGB resultiert zum Bilanzstichtag aus der Bewertung des Deckungsvermögens zum beizulegenden Zeitwert und beläuft sich auf 6.605 T€. Dieser ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt. Somit kommt die Abführungssperre nicht zur Anwendung.

Zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen auf Basis eines zehn- und siebenjährigen Durchschnittszinssatzes gemäß § 253 Abs. 6 HGB ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag von 1.378 T€, der keiner Abführungs- und Ausschüttungssperre unterliegt.

Sonderposten mit Rücklageanteil

in T€	31.12.2025	31.12.2024
Wertberichtigungen zum Anlagevermögen		
Rücklage gem. § 6b EStG	237	244
	237	244

Rückstellungen

in T€	31.12.2025	31.12.2024
Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen	2.812	4.029
Sonstige Rückstellungen	83.091	55.973
	85.903	60.002

in T€	31.12.2025	31.12.2024
Pensionsverpflichtungen, die durch den Helaba Pension Trust gesichert sind		
Erfüllungsbetrag	64.246	65.854
Beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens	-63.695	-64.284
Nettowert	551	1.570
Deputatsverpflichtungen	2.261	2.459
	2.812	4.029

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind die Rückstellungen für Pensionen und Deputate der zum 01.01.2013 in die VSE Verteilnetz GmbH übergeleiteten aktiven Mitarbeiter der Netzservices enthalten.

In 2025 wurde im Rahmen einer Fondsausschüttung und gleichzeitiger Wiedereinlage Anteile zu Anschaffungskosten von 1.065 T€ erworben. Gleichzeitig wurden in 2025 Fondsanteile zur Deckung von Pensionszahlungen in Höhe von 3.087 T€ veräußert. Der Verkaufsgewinn daraus beträgt 223 T€. Damit betragen die Anschaffungskosten insgesamt 57.119 T€ (Vorjahr 58.920 T€). Der beizulegende Zeitwert beläuft sich am 31. Dezember 2025 auf 63.695 T€ (Vorjahr 64.284 T€).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen mit 3.771 T€ (Vorjahr 3.729 T€) den Personalbereich (insbesondere Altersteilzeitverträge) und mit 79.320 T€ (Vorjahr 52.245 T€) übrige Rückstellungen (i.W. Regulierungskonto, ausstehende Rechnungen sowie Entfernungsverpflichtungen).

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen mit Bestellbezug in Höhe von 7.753 T€ werden unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen (im Vorjahr Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: 3.837 T€).

in T€	31.12.2025	31.12.2024
Erfüllungsrückstand aus Altersteilzeitverträgen		
Erfüllungsbetrag	1.753	1.784
Beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens	-577	-554
Nettowert	1.176	1.230
	1.176	1.230

In 2025 wurden im Rahmen einer Fondsausschüttung und gleichzeitiger Wiedereinlage Anteile zu Anschaffungskosten von 9 T€ erworben. Damit betragen die Anschaffungskosten insgesamt 547 T€ (Vorjahr 538 T€). Der beizulegende Zeitwert beläuft sich am 31. Dezember 2025 auf 577 T€ (Vorjahr 554 T€).

Verbindlichkeiten

in T€	31.12.2025				31.12.2024		
	davon mit einer Restlaufzeit				davon mit einer Restlaufzeit		
	Gesamt-betrag	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	Gesamt-betrag	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7.251	7.251	-	-	5.689	5.689	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.287	23.287	-	-	15.356	15.356	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.647	2.647	-	-	9.703	9.703	-
<i>davon gegenüber der Gesellschafterin</i>	1.383	1.383	-	-	8.544	8.544	-
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	1.383	1.383	-	-	602	602	-
<i>davon aus Ergebnisabführung</i>	-	-	-	-	7.943	7.943	-
<i>davon gegenüber übrigen verbundenen Unternehmen</i>	1.264	1.264	-	-	1.159	1.159	-
Sonstige Verbindlichkeiten	217	217	-	-	184	184	-
<i>davon aus Steuern</i>	192	192	-	-	163	163	-
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	-	-	-	-	-	-	-
	33.402	33.402	-	-	30.932	30.932	-

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber ausgewiesen.

Gemäß § 387 BGB wurden in der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Forderungen gegen einen Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 1.499 T€ mit Verbindlichkeiten gegenüber gleichem Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 10.695 T€ aufgerechnet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden von Kunden erhaltene Baukostenzuschüsse ausgewiesen. Sie werden ratierlich über einen Zeitraum von 20 Jahren zu Gunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Der Anstieg des Rechnungsabgrenzungspostens im Geschäftsjahr resultiert im Wesentlichen aus Baukostenzuschüssen einer Baumaßnahme im Hochspannungsnetz.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf 74.770 T€. Hiervon entfallen 13.202 T€ auf verbundene Unternehmen.

in T€	31.12.2025	31.12.2024
Bestellobligo	58.732	43.252
Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträge mit VSE AG	13.202	12.725
Sonstiges	2.836	489
	74.770	56.466

Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

in T€	2025	2024
Umsatzerlöse Strom	159.085	160.866
Verwertung und Entsorgung von Reststoffen	28	97
Umsatzerlöse aus Dienstleistungen	13.016	8.727
Überlassung und Nutzung von Betriebsanlagen	817	774
Sonstige Umsatzerlöse	8.725	3.646
	181.671	174.110

Die Umsätze werden ausschließlich im Inland erzielt.

Andere aktivierte Eigenleistungen

Der Anstieg der aktivierten Eigenleistungen im Geschäftsjahr resultiert aus der erhöhten Investitionstätigkeit.

Sonstige betriebliche Erträge

Dieser Posten enthält vor allem aperiodische Erträge insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen.

Materialaufwand

in T€	2025	2024
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.663	12.936
Aufwendungen für bezogene Leistungen	138.849	120.504
	151.512	133.440

Der Posten Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren enthält im Wesentlichen Aufwendungen aus Abrechnungen für Netzverlustenergie, EEG- und Netznutzungsumlagen.

Der Posten Aufwendungen für bezogene Leistungen enthält unter anderem Aufwendungen für Netznutzung vorgelagerter Netze, Betriebsführungsentgelte sowie Instandhaltungsaufwand.

Personalaufwand

in T€	2025	2024
Löhne und Gehälter	14.427	13.847
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.709	2.883
<i>davon für Altersversorgung</i>	<i>1.029</i>	<i>391</i>
	18.136	16.730

Abschreibungen

Die Abschreibungen entfallen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen.

Im Geschäftsjahr wurden wie im Vorjahr keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten, Mieten und Pachten, Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen, Aufwendungen für Beraterleistungen sowie Geschäftsbesorgung.

Finanzergebnis

in T€	2025	2024
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.503	4.400
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	582	1.072
<i>davon aus der Abzinsung von Rückstellungen</i>	58	691
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-52	-46
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-52	-46
	3.451	4.354

Die Wertanpassung des Helaba Pension Trust Fonds e.V. beinhaltet im Geschäftsjahr eine Ausschüttung und ihre sofortige Wiedereinlage sowie die Gesamtperformance aller Anlagen zum Bilanzstichtag, die mit insgesamt 3.990 T€ gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung in Höhe 1.130 T€ saldiert werden.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten außerdem Zinserträge aus dem Cash-Pooling in Höhe von 582 T€ (Vorjahr 1.072 T€) gegenüber der Gesellschafterin.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag enthält die Steuerumlage der VSE AG für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag.

Sonstige Angaben

Angaben nach Energiewirtschaftsgesetz

Es bestanden folgende Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen Unternehmen gemäß § 6b Abs. 2 EnWG:

- Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das konzerninterne Cash-Pooling mit der VSE Aktiengesellschaft eingegliedert. Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Forderung aus dem Cash-Pooling auf 15.026 T€. Die Zinserträge hieraus betragen 582 T€. Die entsprechende Verzinsung erfolgt zu marktüblichen Konditionen.
- Technische und kaufmännische Dienstleistungen durch das Mutterunternehmen in Höhe von 13.202 T€

Durchschnittliche Beschäftigungszahl

In 2025 ergab sich im Jahresdurchschnitt folgende Struktur der Beschäftigten:

	2025	2024
Arbeitnehmer (unbefristete Verträge)	158	161
Arbeitnehmer (befristete Verträge)	6	8
	164	169

Darüber hinaus bestanden im Jahresdurchschnitt 25 (22) Ausbildungsverhältnisse (inkl. Auszubildenden, Praktikanten und Studenten).

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2025 liegen nicht vor.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VSE Verteilnetz GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

Roman Fixemer (bis 31.08.2025)
Technischer Geschäftsführer

Rafael Sierra Garrido (bis 31.07.2025)
Kaufmännischer Geschäftsführer

Johannes Eickmann (ab 01.09.2025)
Alleiniger Geschäftsführer

Organbezüge

Hinsichtlich der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Honorar des Abschlussprüfers

Die Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers sind in der Gesamtangabe im Konzernabschluss der E.ON SE enthalten.

Entwicklung des Anlagevermögens

in T€	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.207	763	-	56	11.026	-7.662	-824	-	-8.486	2.540	2.545
Geleistete Anzahlungen	218	-	-159	-59	-	-	-	-	-	-	218
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.425	763	-159	-3	11.026	-7.662	-824	-	-8.486	2.540	2.763
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.733	292	-129	148	22.044	-14.670	-296	74	-14.892	7.152	7.063
Technische Anlagen und Maschinen	227.779	7.828	-	6.352	241.959	-166.011	-4.312	-	-170.323	71.636	61.768
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.258	1.735	-2.110	277	18.160	-13.302	-1.121	1.181	-13.242	4.918	4.956
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.601	32.902	-2.130	-6.774	42.599	-	-	-	-	42.599	18.601
Sachanlagen	286.371	42.757	-4.369	3	324.762	-193.983	-5.729	1.255	-198.457	126.305	92.388
Sonstige Ausleihungen	24	-	-3	-	21	-	-	-	-	21	24
Finanzanlagen	24	-	-3	-	21	-	-	-	-	21	24
Anlagevermögen	296.820	43.520	-4.531	-	335.809	-201.645	-6.553	1.255	-206.943	128.866	95.175

Saarbrücken, den 20. Februar 2026

VSE Verteilnetz GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Eickmann', is written over a faint, light blue circular stamp.

Johannes Eickmann

Lagebericht der VSE Verteilnetz GmbH

I. Grundlagen der Gesellschaft

Gemäß den Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes hat die VSE Aktiengesellschaft („VSE AG“) den Betrieb ihres Elektrizitätsverteilernetzes zum 01.07.2007 auf die zu diesem Zweck neu gegründete Gesellschaft VSE Verteilnetz GmbH übertragen.

Die VSE Verteilnetz GmbH wurde mit Datum vom 18.06.2007 im Handelsregister, Registergericht Saarbrücken, unter der Nummer HR B 16457, eingetragen und ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der VSE AG.

Die VSE Verteilnetz GmbH nimmt seit dem 01.07.2007 den Betrieb, die Instandhaltung, den Neubau und die Vermarktung der Versorgungsnetze wahr.

Ab dem 01.01.2020 wurden die im Eigentum der VSE AG stehenden Leitungsnetze, die bisher an die VSE Verteilnetz GmbH verpachtet waren, durch Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von neuen Anteilen an der VSE Verteilnetz GmbH auf die VSE Verteilnetz GmbH übertragen. Das von VSE AG ausgegliederte Vermögen umfasst die dem Bereich Elektrizitätsverteilung zugeordneten immateriellen Vermögensgegenstände, Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte und sonstigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Weiterhin wurden die dem Teilbetrieb „Verpachtung Stromverteilnetze“ zuzuordnenden Forderungen und Bankguthaben sowie sämtliche diesem Teilbetrieb zuzuordnenden Passiva (insbesondere Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten) übertragen.

II. Wirtschaftsbericht 2025

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im September hat die OECD die Wachstumsprognose für Deutschland nach unten korrigiert. Während die Organisation im Juni noch von einem BIP für das Jahr 2025 von 0,4 % ausgegangen ist,¹ rechnet sie aktuell mit einem Wirtschaftswachstum von 0,3 %.² Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verbesserung, da die deutsche Wirtschaft im Jahr 2024 gemäß OECD stagnierte. Insbesondere Industriebetriebe haben im Jahr 2025 weniger produziert als erwartet und eine schwache Auftragslage hält weiter an.³ Die Inflationsrate lag im Jahresdurchschnitt bei 2,2 %.⁴

2. Energiepolitisches Umfeld

Weiterhin sorgt das weltpolitische Geschehen für Verunsicherung. Energiepolitik bedeutet mehr denn je auch (Versorgungs-)Sicherheitspolitik. Daneben rückt zunehmend das Thema Bezahlbarkeit der Energiewende als wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts in den Fokus.

¹ Vgl. OECD: OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025; URL: https://www.oecd.org/de/publications/2025/06/oecd-economic-surveys-germany-2025_b395dc9b.html.

² Vgl. Handelsblatt: OECD korrigiert Wachstumsprognose für Deutschland nach unten; URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/konjunktur-oecd-korrigiert-wachstumsprognose-fuer-deutschland-nach-unten/100157308.html>.

³ Vgl. Tagesschau: „Heftiger Schlag für die deutsche Konjunktur“; URL: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/produktion-unternehmen-rueckgang-wirtschaftsleistung-100.html>.

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt: Inflationsrate im Dezember 2025 voraussichtlich +1,8 %, Pressemitteilung Nr. 002 vom 6. Januar 2026; URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_002_611.html.

Die neue Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel der Klimaneutralität bis 2045 und dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien.⁵ Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wurde in einem wissenschaftlichen Monitoring⁶ der Stand der Energiewende untersucht. Dies soll als gemeinsame Grundlage für die weiteren energiepolitischen Vorhaben der Legislaturperiode dienen. Darin kommen die Gutachter u.a. zu dem Ergebnis, dass der Strombedarf in Deutschland bis 2030 voraussichtlich weniger schnell ansteigen wird, als in den bisherigen Planungen berücksichtigt. Erzeugung und Verbrauch sollen laut Bundesregierung künftig stärker mit dem Ausbau der Stromnetze synchronisiert werden. Elektrifizierung mit erneuerbaren Energien ist der kosteneffiziente Pfad zur Klimaneutralität. Eine Überdimensionierung sollte jedoch vermieden und Kosten begrenzt werden. Ein erheblicher Investitionsbedarf in die Stromnetze besteht nach wie vor.

Der Bundestag hat per Grundgesetzänderung ein Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK)⁷ geschaffen – 500 Mrd. € für zwölf Jahre, davon 100 Mrd. € für Länderprogramme zur Wärmewende in Kommunen. Digitalisierung und Energieinfrastruktur sollen ebenfalls gefördert werden. Entscheidend wird sein, wie die Mittel im Zuge der weiteren Netz-Digitalisierung eingesetzt werden.

Wettbewerbsfähige Energiepreise waren ein Schwerpunkt der energiepolitischen Gesetzgebung im Berichtszeitraum. So werden die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2026 durch einen Bundeszuschuss von 6,5 Mrd. € aus dem Klima- und Transformationsfonds gedämpft.⁸ Die Netzentgelte reduzieren sich in entsprechendem Umfang für die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen Abnehmer (vor allem Großindustrie) sowie indirekt für die an die nachgelagerten Verteilnetzebenen angeschlossenen Kunden.

Als weitere Maßnahme zur Strompreissenkung wurde eine Senkung der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf das EU-Mindestmaß auch über Ende 2025 hinaus beschlossen.⁹ Die ursprünglich im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausweitung der Steuerentlastung auf alle Verbrauchergruppen war nicht im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten. Dies wäre sinnvoll, um staatliche Kostenbestandteile beim Strompreis für alle zu senken und damit den Umstieg auf klimafreundlichen Strom etwa beim Heizen oder in der Mobilität anzureizen.

Diese Maßnahmen, insbesondere zur Senkung der Strompreise und Netzentgelte, sind zu begrüßen. Sie sind allerdings nur befristet und ihre Fortführung u.a. abhängig von der Haushaltslage des Bundes. Daher braucht es darüber hinaus strukturelle Reformen, um die Energiekosten dauerhaft zu senken.

Der Koalitionsvertrag bekennt sich ausdrücklich zu der Etablierung eines Kapazitätsmechanismus – also eines Instruments, das die Vorhaltung gesicherter Kraftwerksleistung vergütet, um Versorgungssicherheit bei

⁵ Vgl. CDU, CSU, SPD: Verantwortung für Deutschland: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; URL: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>.

⁶ Vgl. Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln: Energiewende. Effizient. Machen.; URL: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energiewende-effizient-machen.pdf?__blob=publicationFile&v=24.

⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität; URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/SVIK/sondervermoegen-infrastruktur-klimaneutralitaet.html.

⁸ Vgl. Deutscher Bundestag: Netzbetreiber sollen 2026 Zuschuss erhalten; URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1112410>.

⁹ Vgl. Deutscher Bundestag: Stromsteuer soll auf EU-Mindeststeuersatz gesenkt werden; URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw41-de-energiesteuergesetz-111808>.

schwankender Einspeisung erneuerbarer Energien zu gewährleisten.¹⁰ Im Kontext des Energiewendemonitorings konkretisierte das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Pläne, wonach ein technologieoffener Kapazitätsmarkt ab 2027 starten soll.¹¹ Dieser sollte auch für Kleinstflexibilitäten offenstehen.

Mit einer Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)¹² wurden europarechtliche Regelungen zum Verbraucherschutz sowie Anpassungen im Messstellenbetriebsgesetz vorgenommen. Zu begrüßen ist, dass der Verteilnetzausbau künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegt und somit Genehmigungsverfahren erleichtert. Es sind weitere Reformen im EnWG nötig, u. a. um den Netzanschluss von neuen Anlagen und Batterien effizienter zu regeln.

Die Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastruktur vor Cyberangriffen wurde durch die Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie¹³ ins nationale Recht neu geregelt.

Mit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert“ (NEST-Prozess) im Januar 2024 hat die Bundesnetzagentur einen Prozess zur Überprüfung des aktuellen Regulierungsrahmens im Hinblick auf die fünfte Regulierungsperiode (Strom ab 2029) für Verteilnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber gestartet.¹⁴ Mit dieser Evaluierung reagiert die Bundesnetzagentur auf das Auslaufen des bisherigen Ordnungsrahmens aus Anreizregulierungs- und Netzentgeltverordnung, welcher nur noch befristet bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode zur Anwendung kommt.

Die im Rahmen dieses Prozesses seit Anfang 2024 intensiv diskutierten Veränderungen betreffen neben der allgemeinen Kostenanerkennung auch alle reg. Großparameter wie z.B. die regulatorische Kapitalverzinsung, die künftige Anwendung von allgemeinen und individuellen Effizienzvorgaben in der Anreizregulierung, aber auch die seitens der Bundesnetzagentur geplante, bessere Berücksichtigung von energiewendebedingten Betriebskostenerhöhungen.

Nach Veröffentlichung erster Festlegungsentwürfe im Sommer 2025 hat die Bundesnetzagentur im Dezember 2025 erste finale Festlegungen dieses umfassenden Festlegungspakets zur Neuregelung des Regulierungsrahmens für Verteilnetzbetreiber veröffentlicht. Hierbei handelte es sich um die finale Rahmenfestlegung, die finalen Festlegungen zur Strom- beziehungsweise Gasnetzentgeltfestlegung (Strom/GasNEF) und die finalen Methodenfestlegungen zum Effizienzvergleich, zur Kapitalverzinsung und zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen). Teile dieser Festlegungen lassen die Branche und auch die Verteilnetzbetreiber derzeit in erster Instanz durch das Oberlandesgericht Düsseldorf überprüfen, so dass diese Festlegungen für die fünfte Regulierungsperiode noch nicht rechtskräftig sind. Bis Ende 2028 werden zudem weitere Methoden- und

¹⁰ Vgl. CDU, CSU, SPD: Verantwortung für Deutschland: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; URL: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>.

¹¹ Vgl. Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln: Energiewende. Effizient. Machen.; URL: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energiewende-effizient-machen.pdf?__blob=publicationFile&v=24.

¹² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften; URL: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/2025/20250806-gesetzentwurf-aenderung-enwg-novelle-2025-kabinettsvorlage.html>.

¹³ Vgl. Deutscher Bundestag: Gesetz zur Informationssicherheit in der Bundesverwaltung beschlossen; URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw46-de-nis-2-1123138>.

¹⁴ Vgl. Bundesnetzagentur: Eckpunktepapier zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV; URL: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles/GBK/Eckpktpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Einzelfestlegungen erwartet, die zusammen dann den zukünftigen Regulierungsrahmen für Strom- und Gasverteilnetzbetreiber ab der 5. Regulierungsperiode bilden.

Neben diesen für die Netzbetreiber relevanten Erlösvorgaben hat die Bundesnetzagentur am 12. Mai 2025 ein Diskussionspapier zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) veröffentlicht. Mit diesem soll die allgemeine Netzentgeltsystematik mit Blick auf die Energiewende zukunftsfähig gestaltet werden. Die Netzentgeltsystematik ist für Netznutzer von besonderer Bedeutung, weil hiermit die Netzkosten auf die einzelnen Nutzergruppen aufgeteilt werden. In die Überlegungen zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik wurde mittlerweile auch die Diskussion rund um die Industrienetzentgelte integriert, die die Bundesnetzagentur bereits einige Monate zuvor gestartet hatte.

Mit ihrem ersten Diskussionspapier hat die Bundesnetzagentur im Mai 2025 ihre ersten Impulse für eine neue Netzentgeltsystematik gegeben. Prozessual bindet die Bundesnetzagentur in ihrem mehrstufigen Konsultationsverfahren diverse Marktteilnehmer ein. Dazu hat die Behörde im Dezember 2025 mit den ersten Workshops zu ausgewählten Aspekten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik begonnen. Diese werden im Verlauf des Jahres 2026 fortgesetzt, unter anderem zu den Themenschwerpunkten der verursachungsgerechten Berücksichtigung aller Netzkunden (unter anderem dezentraler Einspeisung aus erneuerbaren Energien und Speichern) sowie der Möglichkeit zur Dynamisierung der Netzentgelte.

Wir beobachten und begleiten die zuvor beschriebenen regulatorischen Entwicklungen eng und analysieren potenzielle Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns kontinuierlich.

3. Branchensituation

Nach einer Dekade, geprägt von dynamischem, exportinduziertem Wachstum, geriet die deutsche Wirtschaft durch die Coronapandemie, die Energiekrise und die zunehmenden handelspolitischen Spannungen unter Druck.¹⁵ Spätestens seit der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist die hohe Bedeutung eines resilienten Energiesystems deutlich geworden. Sicherheits- und geopolitische Herausforderungen, die neuen geoökonomischen Realitäten, der zunehmend fortschreitende Klimawandel und Anpassungen des Regulierungsrahmens haben hierbei auch unmittelbar Auswirkungen auf unser Geschäft.¹⁶

4. Energiepreisentwicklung

Sowohl geopolitische Unsicherheiten, darunter der Konflikt im Nahen Osten und der Krieg in der Ukraine, als auch die Diskussionen um US-Handelszölle wirkten sich 2025 maßgeblich auf die Preisentwicklung und Volatilität der europäischen Strom- und Gasmärkte aus.

¹⁵ Vgl. OECD: OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025; URL: https://www.oecd.org/de/publications/2025/06/oecd-economic-surveys-germany-2025_b395dc9b.html

¹⁶ BDEW: Diskussionspapier – Resilienz im Energiesektor: Handlungsfelder und -bedarfe; URL: https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Diskussionspapier_Resilienz_im_Energiesektor_final.pdf.

Strompreisentwicklung

Trotz nach wie vor gedämpfter, verbrauchssenkender Konjunktur konnte die Stromwirtschaft durch eine im Vorjahresvergleich kühlere Witterung einen Stromverbrauch i. W. auf Vorjahresniveau verzeichnen.¹⁷

Der CO₂ Zertifikatspreis lag im Berichtsjahr im Jahresmittel bei rund 74,1 €/t CO₂ und war damit um rd. 11,0 % höher im Vergleich zum Vorjahr (66,5 €/t).¹⁸

Die Strompreisentwicklung ist besonders hinsichtlich der Beschaffung der Verlustenergie von erheblicher Bedeutung. Der Referenzpreis der Bundesnetzagentur ist von 233,54 €/MWh im Jahr 2024 auf 112,04 €/MWh (2025) zurückgegangen.¹⁹

5. Geschäftsverlauf/Ertragslage

Bei den Angaben in Klammern handelt es sich um die Werte für das Jahr 2024.

Im Geschäftsjahr 2025 belaufen sich die Umsatzerlöse auf insgesamt 181,7 Mio. € (174,1 Mio. €). Grund für den Anstieg sind im Wesentlichen die im Vergleich zum Vorjahr höheren Netznutzungsentgelte, die v. a. auf in der Preiskalkulation für 2025 berücksichtigte gestiegene vorgelagerte Netzkosten (2024 und 2025 erfolgte kein Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzbetreiber-Entgelten) und investitionsbedingt höhere Kapitalkosten zurückzuführen sind, sowie aus der Weiterverrechnung diverser Projekte bzw. sonstiger Dienstleistungen resultierende Erlöse.

Für eine evtl. künftige Verpflichtung zur Rückzahlung mengen- und preisbedingter Mehrerlöse wurde entsprechend eine erlösmindernde Rückstellung gebildet.

Verglichen zum Vorjahr ist die aktivierte Eigenleistung mit rd. 6,3 Mio. € 2025 (2,0 Mio. €) infolge der erhöhten Investitionstätigkeit deutlich gestiegen. In Summe hat sich die Gesamtleistung (Summe der Umsatzerlöse, Bestandsveränderung und aktivierten Eigenleistung) damit um rd. 11,5 Mio. € erhöht.

Die höhere Gesamtleistung im Vergleich zum Vorjahr wird jedoch zu einem Großteil von den Mehrkosten für bezogene Leistungen - im Wesentlichen für betriebsnotwendige Sanierungen und technischen Betrieb zur Aufrechterhaltung des Stromnetzes – aufgezehrt. Zusätzlich ist, korrespondierend zum gestiegenen Umsatzniveau, auch der Materialaufwand vor dem Hintergrund gestiegener vorgelagerter Netzkosten grundsätzlich angewachsen.

Die Personalaufwendungen sind in Summe, insb. durch Tarifsteigerungen und eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Zuführung zur Pensionsrückstellung, gestiegen. Da ein Großteil der getätigten Investitionen als Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht der planmäßigen Abschreibung unterliegt, ist trotz großem Investitionsvolumen ein leichter Rückgang der Abschreibungen zu verzeichnen. Gegenläufig zur reduzierten Abschreibungshöhe sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um rd. 1,3 Mio. €, u.a. bedingt durch erhöhte Fremdleistungen und gestiegene Telekommunikationskosten, angewachsen. Nach Berücksichtigung weiterer Aufwands- und Ertragsposten, wie Abschreibungen, sonstige betriebliche Erträge sowie Finanzergebnis und Steuern, beläuft sich das Ergebnis vor Verlustübernahme auf - 1,7 Mio. € (7,9 Mio. €).

¹⁷ Vgl. BDEW: Jahresbericht: Die Energieversorgung 2025; URL: <https://www.bdew.de/service/publikationen/jahresbericht-energieversorgung/>.

¹⁸ Vgl. BDEW: Jahresbericht: Die Energieversorgung 2025; URL: <https://www.bdew.de/service/publikationen/jahresbericht-energieversorgung/>.

¹⁹ Vgl. Bundesnetzagentur: Verlustenergie; URL: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_05_EOG/52_Kostenpruefung/522_Verlustenergie/BK8_Verlustenergie.html.

Hintergrund der Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Vorjahr sind - neben den zuvor erläuterten Effekten im Bereich der Bruttomarge - sowohl erhöhte Zuführungen zu unseren Pensionsrückstellungen sowie sonstige Mehrkosten für bezogene Leistungen, v. a. die erhöhten Betriebskosten unserer Stromnetze.

Das Ergebnis vor Verlustübernahme liegt unter dem prognostizierten Ergebnis von ursprünglich 4,6 Mio. €.

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags wird der Verlust der VSE Verteilnetz GmbH von der VSE AG übernommen.

Stromdurchleitung

Infolge eines gesunkenen Absatzes und einer Reduktion der Lastspitzen sowohl unserer Industriekunden als auch unserer Weiterverteiler-Kunden im Vergleich zum Vorjahr verzeichneten wir einen Rückgang der durch das Netz der VSE Verteilnetz GmbH durchgeleiteten Mengen.

Insgesamt betrug die Durchleitung 2.695 GWh (3.021 GWh). Nach Abzug von Netzverlusten u. ä. verbleibt eine an die Industriekunden und Weiterverteiler weiter verrechenbare Netznutzungsmenge von 2.668 GWh (2.992 GWh).

Materialaufwand

Analog zu der geringeren Durchleitungsmenge ist auch der rechnerische Saldo aus Netzbezug und Rückspeisung in den der VSE Verteilnetz GmbH vorgelagerten Stromnetzen insgesamt auf 1.758 GWh (2.179 GWh) gesunken, während sich die Kraftwerkseinspeisung und die Einspeisung regenerativer Energien in Summe von 842 GWh im Vorjahr auf 938 GWh erhöht hat. Die Aufwendungen für das vorgelagerte Netz hingegen stiegen trotz dieses Mengenrückganges im Vergleich zum Vorjahr preisbedingt an.

Bei den Erzeugungsmengen wirkte eine im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegene Rückspeisung der nachgelagerten Netzbetreiber und Kraftwerkseinspeisung erhöhend (2025: 758 GWh; 2024: 660 GWh), während sich die Einspeisung regenerativ erzeugter Energien, welche direkt an das Netz der VSE Verteilnetz GmbH angeschlossen sind, leicht unter Vorjahresniveau bewegte (2025: 180 GWh; 2024: 182 GWh).

Der Materialaufwand hat sich in Summe um rd. 18,1 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Kostenerhöhend wirkten hierbei insb. die gestiegenen Aufwendungen für das vorgelagerte Netz und bezogene Leistungen zur Instandhaltung unserer Stromnetze.

6. Finanzlage

Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Finanzclearing der VSE-Gruppe einbezogen; die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war jederzeit sichergestellt.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 26,0 Mio. € (22,8 Mio. €). Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf -23,6 Mio. € (-18,6 Mio. €). Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit sind Mittel in Höhe von -7,9 Mio. € abgeflossen (7,0 Mio. €). Insgesamt ergibt sich am Bilanzstichtag ein Finanzmittelbestand von 15,0 Mio. € (20,5 Mio. €). Davon entfallen 15,0 Mio. € auf das Finanzclearing und 41 T€ auf das Guthaben bei Kreditinstituten.

Investitionen

Die Zugänge im Anlagevermögen lagen im Geschäftsjahr 2025 mit rd. 43,5 Mio. € (19,7 Mio. €) deutlich über dem Niveau des Vorjahres.

Die Zugänge 2025 entfallen im Sachanlagenbereich insbesondere auf Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen im Bau, Verteilungsanlagen und die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung. Weitere Zugänge im Anlagevermögen betreffen die Anschaffung von immateriellen Vermögensgegenständen (Konzessionen und Software).

Aufgrund der topologischen Gegebenheiten im Saarland zeichnet sich schon seit Jahren ein Nord-Südgefälle zwischen zunehmenden Einspeisungen und Lasten ab.

Durch die ambitionierten Ziele des EE-Ausbaus, welche sich aus dem EEG ergeben, wird auch für die Zukunft ein starker Zuwachs an Wind- und PV-Anlagen, bevorzugt im Nord- und West-Saarland, prognostiziert.

Gleichzeitig findet momentan eine Dekarbonisierung der Industrie statt, was zu einer Substitution vom Gaseinsatz hin zu einer Verstromung der Wärmeerzeugung führt und damit den Leistungsbezug vorrangig im Südsaarland sowie entlang der Saarschiene steigen lässt.

Dieses regionale Ungleichgewicht aus Erzeugung und Last führt dazu, dass neben den punktuellen Ausbaumaßnahmen, auch die dazwischenliegenden Leitungstrassen, sowie die Trassen hin zu leistungsstarken Verknüpfungspunkten in großem Maße ausgebaut werden müssen.

7. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt 184,9 Mio. € (147,3 Mio. €).

Das Anlagevermögen steigt infolge unserer die Abschreibungshöhe überschreitenden Investitionstätigkeit in die Stromverteilnetze und die immateriellen Vermögensgegenstände um 33,7 Mio. €.

Während die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gestiegen sind, sind die Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Vorjahresvergleich deutlich zurückgegangen (2025: 23,7 Mio. €; 2024: 33,6 Mio. €). Hierbei betreffen 15,0 Mio. € (20,5 Mio. €) das investitionsbedingt um rd. 5,5 Mio. € abgeschmolzene konzerninterne Cash Pooling mit der Gesellschafterin. Weitere 1,2 Mio. € entfallen auf die zum Bilanzstichtag bilanzierte Forderung aus dem Verlustausgleich mit der VSE Aktiengesellschaft. Die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen und beinhalten im Wesentlichen Forderungen an Steuergläubiger sowie Forderungen gegen Versicherungsunternehmen.

Die Eigenkapitalquote beträgt 28,7 % (36,0 %). Unsere Rückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr mit rd. 25,9 Mio. € deutlich erhöht, in erster Linie wegen gestiegener Rückstellungen für netzbezogene Verpflichtungen und ausstehende Rechnungen. Unsere Verbindlichkeiten haben sich stichtagsbedingt nur leicht um 2,5 Mio. € erhöht, während die vereinnahmten Baukostenzuschüsse im passiven Rechnungsabgrenzungsposten um rd. 9,2 Mio. € gestiegen sind.

8. (Nicht-)finanzielle Leistungsindikatoren

a) Personal

Am Bilanzstichtag waren bei VSE Verteilnetz GmbH 165 (171) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich befristeter Anstellungsverhältnisse und im Jahresdurchschnitt 164 (169) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Außerdem beschäftigte die VSE Verteilnetz GmbH im Jahresdurchschnitt 18 (18) Auszubildende.

b) Umweltschutz

Die VSE Verteilnetz GmbH hat ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) eingerichtet und eine Umwelterklärung abgegeben.

Alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung wurden entsprechend erfüllt.

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Höchste Priorität gilt der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Die VSE Verteilnetz GmbH ermittelt, bewertet und kontrolliert die Umweltauswirkungen sowie die Gefährdungen und Risiken, die mit der Arbeit verbunden sind. Dabei werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Verletzungen und Erkrankungen der Mitarbeiter und Dritter zu vermeiden.

d) Nachhaltigkeit

ESG-Aspekte sind systematisch in die zentralen Steuerungs- und Managementprozesse der VSE Verteilnetz GmbH eingearbeitet. Darüber hinaus ist das Management der einzelnen Einheiten dafür verantwortlich, Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit zu ergreifen und die für ihre Einheit festgelegten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Dieser dezentrale Ansatz ermöglicht es der VSE Verteilnetz GmbH, zu den konzernweiten Zielen in Bereichen wie Klimaschutz und Corporate Governance beizutragen und gleichzeitig ihre Maßnahmen auf ihre spezifischen Bedürfnisse zuzuschneiden.

e) Leistungsindikator

Zur Steuerung der Unternehmensaktivität nutzt die VSE Verteilnetz GmbH verschiedene Kennzahlen. Als wesentlicher finanzieller Leistungsindikator dient das handelsrechtliche Ergebnis vor Ergebnisabführung bzw. Verlustausgleich.

III. Angaben gemäß § 6b Abs. 7 EnWG zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die VSE Verteilnetz GmbH führt die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ aus. Für diese Tätigkeit werden Tätigkeitsabschlüsse nach den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG und den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Im Jahr 2007 ist die Gesellschaft im Rahmen des sog. Legal Unbundling gegründet worden. Die Muttergesellschaft VSE AG verpachtete seit diesem Zeitpunkt und bis Ende des Jahres 2019 das Elektrizitätsverteilnetz an die VSE Verteilnetz GmbH. Ab dem 01.01.2020 wurden die im Eigentum der VSE AG stehenden Leitungsnetze, die bisher an die VSE Verteilnetz GmbH verpachtet waren, durch Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von neuen Anteilen an der VSE Verteilnetz GmbH auf die VSE Verteilnetz GmbH übertragen. Die wesentlichen Erträge des Tätigkeitsbereichs ergeben sich aus den Netzentgelten.

IV. Risikobericht

Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe eingebunden. Die vorhandenen Risiken sind erfasst und werden kontinuierlich überwacht. Die Risikobetrachtung wird regelmäßig aktualisiert. Darüber hinaus ist die Gesellschaft in das Risikofrüherkennungssystem der E.ON SE, Essen, einbezogen.

Aus der operativen Tätigkeit der VSE Verteilnetz GmbH ergeben sich grundsätzlich folgende Risiken in absteigender Reihenfolge nach ihrer Bedeutung:

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Risiken, die sich aus dem gesetzgeberischen und regulatorischen Umfeld ergeben. Dies sind vor allem Risiken aus der ab 2009 begonnenen Anreizregulierung. Auch die Auswirkungen der Energiewende und des verstärkten Ausbaus der regenerativen Energien werden künftig unsere erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Für die 5. Regulierungsperiode (Strom ab 2029) werden derzeit Rahmen, Methoden und Einzelfestlegungen entwickelt. Solange zentrale Einzelfestlegungen, insbesondere zu Parametern und Zinssätzen, noch ausstehen, bestehen Planungs- und Bewertungsunsicherheiten im Hinblick auf Erlösobergrenzen, Netzentgelte und Investitionsentscheidungen. Die Umstellung auf einen WACC-basierten Ansatz sowie Anpassungen beim Effizienzvergleich und beim Produktivitätsfaktor können zudem die zulässige Verzinsung, das Erlösniveau und die zeitliche Verteilung der Erlöse beeinflussen. Änderungen an der Regulierungsformel und an Ausgleichsmechanismen (z. B. Regulierungskonto) wirken sich darüber hinaus auf Timing und Volatilität der Erlöse aus und können trotz grundsätzlich glättender Effekte temporäre Liquiditätsbelastungen verursachen.

Weiterhin bestehen vor allem Ausfall- und Liquiditätsrisiken. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unterliegen grundsätzlich Ausfallrisiken. Die Gesellschaft versucht, diese Risiken entsprechend zu begrenzen und vor allem durch ein aktives Forderungsmanagement zu minimieren. Daneben bestehen Cash-Pooling-Vereinbarungen in ausreichendem Volumen, sodass im laufenden Geschäftsbetrieb jederzeit ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.

Veränderungen im Zinsniveau und sich verändernde biometrische Daten sowie eine inhomogene Zusammensetzung der Anwärterstruktur werden weiterhin erhöhte bilanzielle Belastungen aus den Pensionsverpflichtungen verursachen. Diese stellen die Risiko-Schwerpunkte in Bezug auf die betragsmäßige Höhe und die Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Gesamtrisikoposition im Berichtsjahr nicht wesentlich verändert.

Durch die Anreizregulierung und den damit verbundenen regulatorischen Eingriffen in den Netzbereich besteht weiterhin ein hoher Kostendruck, der erhebliche Anstrengungen zur Kostenreduzierung erfordert.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden.

V. Prognose- und Chancenbericht

V1. Chancenbericht

Die 2021 eingeschlagene Wachstumsstrategie als Fortführung des weitreichenden Konzernumbaus in den vorausgehenden Jahren hat sich auch im Jahr 2025 als richtig und resilient erwiesen. Die weiterhin gültigen

strategischen Pfeiler Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind aus unserer Sicht genau die Erfolgsfaktoren, die den Umbau des Energiesystems beschleunigen werden.

Als wesentliche Chance sehen wir die permanente Verbesserung unserer Prozesse und Aufbauorganisation. Hieran anknüpfend werden wir die begonnene, umfassende Anpassung und Digitalisierung unserer IT-Prozesse auch 2026 konsequent fortsetzen.

V2. Konjunkturentwicklung 2026

Die weiter anhaltenden geopolitischen Spannungen und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf die Entwicklung der Wirtschaft aus. Die OECD geht in ihren Prognosen von einem globalen Wirtschaftswachstum für das Jahr 2026 von 2,9 % und für 2027 von 3,1 % aus.²⁰

In diesen Prognosen ist berücksichtigt, dass die Inflation weiter nachlässt und der Welthandel sich erholt. Falls jedoch die Spannungen im Handel zunehmen, könnten diese Auswirkungen auf die Lieferketten und die Verbraucherpreise haben und somit das Wirtschaftswachstum beeinträchtigen.

Mit Blick auf Deutschland erwartet die OECD für die Jahre 2026 und 2027 ein BIP-Wachstum von 1,0 % und von 1,5 %. Die deutsche Wirtschaft profitiere von einer niedrigen Inflation (2026: 2,0 %), höheren Löhnen und steigenden privaten Ausgaben. Des Weiteren trügen zur Belebung auch wachsende öffentliche Ausgaben für Verteidigung und Infrastruktur bei.²¹

Die Volatilität an den Energiehandels- und Beschaffungsmärkten sowie politische und regulatorische Maßnahmen haben mittel- und unmittelbaren Einfluss auf unsere Geschäftstätigkeit. Daher sind in der Prognose die Auswirkungen so weit enthalten, wie wir makroökonomische Faktoren und regulatorische Eingriffe abschätzen können.

V3. Prognosebericht

Unabhängig von den volatilen Energiepreisen in Verbindung mit dem Angriffskrieg Russlands und außenwirtschaftlichen Belastungen infolge der US-amerikanischen Zollpolitik erwarten wir für 2026 eine steigende Netzauslastung.

Um vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgehaltenen Schwerpunkte zum Klimaschutz zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten, sind auch künftig erhebliche Investitionen in den Ausbau unserer Netze erforderlich. Für das kommende Jahr ist hierbei ein Investitionsbudget in Höhe von rund 36,5 Mio. € geplant.

Vor dem Hintergrund des erforderlichen Netzausbaus rechnen wir insofern sowohl mit hohen Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen als auch hohen Investitionen in unsere Stromnetze.

Aufgrund der aktuell noch ausstehenden Anhörung zur Bescheidung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze im Rahmen des Antragsverfahrens zur 4. Regulierungsperiode sind Abweichungen zu den Annahmen unserer Prognose möglich.

Insgesamt planen wir für das Jahr 2026 ein positives Ergebnis vor Gewinnabführung in der Größenordnung von 2,0 Mio. €.

²⁰ Vgl. Tagesschau: Deutsche Wirtschaft hinkt weiter hinterher; URL: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/oecd-konjunkturausblick-102.html>.

²¹ Vgl. Die Zeit: OECD senkt Erwartungen für deutsches Wirtschaftswachstum; URL: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2025-12/oecd-wirtschaftswachstum-deutschland-prognose-gxe>.

Saarbrücken, den 20. Februar 2026

VSE Verteilnetz GmbH



Johannes Eickmann

Anlage 2

Tätigkeitsabschlüsse

Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

**Tätigkeitsabschlüsse für energiespezifische
Dienstleistungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG**

Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

I. Allgemeine Grundlagen

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben vertikal integrierte Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 109 EnWG, einschließlich rechtlich selbständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Speicheranlagen, nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG jeweils getrennte Konten zu führen und für jede ihrer Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Ausgangspunkt für die Kontentrennung aller Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse bildet der Jahresabschluss der VSE Verteilnetz.

Folgende Tätigkeiten werden von der VSE Verteilnetz ausgeübt:

- Elektrizitätsverteilung

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 wurde die Erbringung von energiespezifischen Leistungen, die dem Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ zugeordnet waren, eingestellt.

Für diese Tätigkeit sowie für das Erbringen der energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber den Tätigkeitsbereichen gem. § 6b Abs. 3 EnWG der Unternehmen des vertikal integrierten EVU wird ein Tätigkeitsabschluss nach den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG und den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die dem Tätigkeitsabschluss zugrunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die angewandten Abschreibungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der VSE Verteilnetz.

Angaben über die Zuordnungsregeln (§ 6b Abs. 3 S. 7 EnWG)

Die wesentlichen Aktiv- und Passivposten sowie Aufwendungen und Erträge werden den einzelnen Tätigkeiten im Wesentlichen auf Basis von Einzelkonten oder anhand von Profit Centern direkt zugeordnet. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, erfolgt die Zurechnung grundsätzlich nach sachbezogenen Umlageschlüsseln, die eine sachgerechte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten ermöglichen.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Kapitalausgleichsposten (Elektrizitätsverteilung)

Die Gesellschaft verfügt lediglich über die Sparte Elektrizitätsverteilung, daher ist der Kapitalausgleichsposten nicht notwendig.

Forderungen

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Saarbrücken, den 20. Februar 2026

VSE Verteilnetz GmbH



Johannes Eickmann

Bilanz der VSE Verteilnetz GmbH zum 31.12.2025
für energiespezifische Dienstleistungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG

in Euro		Elektrizitäts- verteilung	
		2025	2024
AKTIVA			
A.	Anlagevermögen	15.214.653	13.591.218
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.320	20.867
II.	Sachanlagen	15.207.333	13.570.351
III.	Finanzanlagen	0	0
B.	Umlaufvermögen	712.088	596.341
I.	Vorräte	0	0
II.	Forderungen aus Lieferung und Leistung	0	0
III.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	710.179	595.119
IV.	Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0	0
V.	Sonstige Vermögensgegenstände	0	0
VI.	Guthaben bei Kreditinstituten	1.909	1.223
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
	Summe Aktiva	15.926.740	14.187.560
PASSIVA			
A.	Zugeordnetes Eigenkapital	15.752.116	14.051.528
B.	Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0
C.	Rückstellungen	0	0
I.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0
II.	Sonstige Rückstellungen	0	0
D.	Verbindlichkeiten	174.624	136.031
I.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
II.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0
III.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0
IV.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	174.624	136.031
V.	Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	0	0
VI.	Verbindlichkeiten aus Steuern	0	0
VII.	Sonstige Verbindlichkeiten	0	0
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
	Summe Passiva	15.926.740	14.187.560

**Gewinn- und Verlustrechnung der VSE Verteilnetz GmbH für die Zeit vom
01.01.2025 bis 31.12.2025
für energiespezifische Dienstleistungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG**

in Euro	Elektrizitäts- verteilung	
	2025	2024
1. Umsatzerlöse	8.536.968	7.159.689
<i>davon Umsatzerlöse für energiespez. DL-Erbringung</i>	8.522.144	7.141.423
<i>davon sonstige Umsatzerlöse</i>	14.824	18.267
2. Bestandsveränderung der in Ausführung befindlichen Aufträge	0	-602.733
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	48.589	19.402
5. Materialaufwand	2.095.493	1.632.375
6. Personalaufwand	1.834.364	1.763.516
7. Abschreibungen	1.800.761	1.685.228
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.602.696	1.621.803
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.321	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	81.474	0
15. Ergebnis nach Steuern	174.091	-126.563
16. sonstige Steuern	0	0
17. Ergebnisabführung	-174.091	0
18. Jahresergebnis	0	-126.563

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Februar 2007 gegründet.											
Firma	VSE Verteilnetz GmbH											
Sitz	Saarbrücken											
Gesellschaftsvertrag	Vom 27. Februar 2007 in der Fassung vom 12. Oktober 2023. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 23. Oktober 2023.											
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 16457 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Handelsregistrauszug datiert vom 5. Januar 2026.											
Gegenstand	Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen (einschließlich Abwasserbeseitigung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.											
Geschäftsjahr	Kalenderjahr											
Kapitalverhältnisse	Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt am Bilanzstichtag EUR 30.000,00 und ist voll eingezahlt. Am 31. Dezember 2025 bestand die folgende Kapitalaufteilung: <table><tr><td></td><td colspan="2">31.12.2025</td></tr><tr><td></td><td>EUR</td><td>%</td></tr><tr><td>VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken</td><td>30.000,00</td><td>100,00</td></tr></table>				31.12.2025			EUR	%	VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken	30.000,00	100,00
	31.12.2025											
	EUR	%										
VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken	30.000,00	100,00										
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 15. April 2025 ist (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt worden.											
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.											

Verbundenen Unternehmen	Die VSE Verteilnetz GmbH ist (unmittelbares) Tochterunternehmen der VSE Aktiengesellschaft und mittelbares Tochterunternehmen der obersten Konzernmutter E.ON SE. Damit sind die E.ON SE und sämtliche Tochterunternehmen der E.ON SE verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB. Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember 2025 in den Konzernabschluss der E.ON SE (kleinster und größter Konsolidierungskreis), Essen, einbezogen.
Geschäftsführung	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1) aufgeführt.
Unternehmensverträge	Zwischen der VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken, und der VSE Aktiengesellschaft wurde mit Datum 30. April 2007 ein Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung ab 1. Januar 2007 abgeschlossen.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.